

# Die Ungültigkeitsklage im schweizerischen Erbrecht

– unter Berücksichtigung von Zuwendungen an Vertrauenspersonen

**Dr. iur. Daniel Abt**

**Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht**

"Fachanwaltsausbildung SAV Erbrecht",  
veranstaltet vom Schweizerischen Anwaltsverband (SAV),  
in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. iur. Peter Breitschmid,  
Prof. Dr. iur. Paul Eitel und Dr. Alexandra Zeiter,  
Park-Hotel Bad Zurzach, Bad Zurzach/AG, 23. Oktober 2025

## Übersicht (I)

### 1. Einleitung

- Systematik
- Exkurs: Nichtigkeits Verfügungen von Todes wegen

### 2. Formelle Aspekte

- Zuständigkeit
- Klagefrist

### 3. Materielle Aspekte

- Sachlegitimation
- Klagegründe

## Übersicht (II)

### 4. Wirkungen des Ungültigkeitsurteils

- in persönlicher Hinsicht
- in sachlicher Hinsicht
- Teilungültigkeit

### 5. Kosten des Ungültigkeitsurteils

### 6. Exkurs: Zuwendungen an Vertrauenspersonen

- erbrechtliche (bzw. lebzeitige) Zuwendungen
- de lege lata et ferenda

### 7. Zusammenfassung/Merkmale

## 1. Einleitung

## Allgemeines (I)

- "Nähe" zur Herabsetzungs- und Erbschaftsklage
  - Systematik des Gesetzes: Art. 519 ff. ZGB
  - Befristung: Art. 521 ZGB (Art. 533 und 600 ZGB)
  - aber: Kontrahent wird i.d.R. eliminiert, nicht reduziert

## Allgemeines (II)

- Exkurs: Nichtigkeits Verfügungen von Todes wegen
  - Nichtigkeitsklage ist Feststellungsklage
  - von jedermann, von Amtes wegen, absolute Wirkung, ex tunc, jederzeit (aber: Verjährung der Sekundäransprüche u.U. innert einem Jahr)
  - Nichtigkeitsgründe z.T. unklar
    - "extreme Fälle" von Ungültigkeitstatbeständen
    - Fehlen des animus testandi

## Allgemeines (III)

- Tipp:
  - Nichtigkeit, eventualiter Ungültigkeit
  - Befristung beachten (Art. 521 ZGB)
- Update:
  - BGer, 5A\_763/2018, E. 3 ("Stallbursche"; vgl. dazu ABT, successio 2021, 307 ff.)
  - BGer, 5A\_405/2022 (betreffend animus testandi, vgl. dazu ZEMP GSPONER, successio 2024, 395 ff.)

## Allgemeines (IV)

- Klageart
  - Gestaltungsklage
  - keine Feststellungsklage, keine Leistungsklage (wie Erbschaftsklage)
  - ggf. Verbindung mit Erbschaftsklage im gleichen Verfahren (Klagenhäufung)
- Bedeutung von Art. 7 ZGB
  - Verweisungsnorm mit "Scharnierfunktion" zwischen ZGB und OR
  - z.B. für Willensmängel, Unsittlichkeit, Rechtswidrigkeit (Art. 20 ff. OR)

## Allgemeines (V)

- Rechtsbegehren
    - *"Es sei die letztwillige Verfügung/der Erbvertrag des Erblassers, verstorben am ..., vom ..., ungültig zu erklären"*
    - Eventuell: *"Es sei festzustellen, dass der Kläger auf Grund ... vom ... als eingesetzter Erbe zu einem Drittel am Nachlass beteiligt ist"*
- Feststellungsbegehren u.U. sinnvoll, wenn die Rechtsfolgen vom Beklagten bestritten werden könnten (und zulässig, vgl. BGer, 5A\_763/2018, E. 1.2; vgl. auch BGer, 5A\_844/2021 betreffend Erbteilung)

## 2. Formelle Aspekte

## Zuständigkeit

- Art. 28 ZPO
  - letzter Wohnsitz des Erblassers
  - bei Tod im Altersheim oder in Altersresidenz:  
Wohnsitz
  - bei Tod im Pflegeheim: Wohnsitz?
  - m.E.: Alters- und Pflegeheime einheitlich behandeln
  - Ort der hinterlegten Schriften etc. als Indizien

## Klagefrist (I)

- Art. 521 ZGB
  - relative Frist (Abs. 1 i.i.)
  - absolute Frist (Abs. 1 i.f.)
  - besondere Frist bei Bösgläubigkeit (Abs. 2)  
(wie bei Erbschaftsklage)
  - Einrede der Ungültigkeit (Abs. 3)  
(wie bei Herabsetzungsklage)
- Verwirkungsfristen
  - von Amtes wegen zu beachten
  - keine Unterbrechung  
(keine Betreibung → Schlichtungsgesuch einreichen!)

## Klagefrist (II)

- relative Frist (Art. 521 Abs. 1 i.i. ZGB): 1 Jahr
  - Kenntnis der Verfügung
  - Kenntnis des Ungültigkeitsgrundes
  - in praxi: Eröffnung der Verfügung ist entscheidend
  - kein Fristenlauf vor dem Tod des Erblassers
- absolute Frist (Art. 521 Abs. 1 i.f. ZGB): 10 Jahre
  - bei Testament: ab Eröffnung der Verfügung
  - bei Erbvertrag: ab Eröffnung des Erbgangs (h.L.) bzw. ab Eröffnung der Verfügung (m.E.)

## Klagefrist (III)

- Frist bei Bösgläubigkeit: Art. 521 Abs. 2 ZGB
  - 30 Jahre (längste Frist im Privatrecht!)
  - Beginn wie bei 10-Jahres-Frist
  - gemäss Gesetzeswortlaut: bei Verfügungsunfähigkeit oder Rechtswidrigkeit/Sittenwidrigkeit
  - h.L.: bei allen Ungültigkeitsgründen

## Klagefrist (IV)

- Einrede der Ungültigkeit: Art. 521 Abs. 3 ZGB
  - jederzeit
  - nur für den (mit-)besitzenden Erben  
(somit nicht der sog. "virtuelle Erbe")
  - auch wenn ein Willensvollstrecker im Amt ist
  - egal, welche Parteirolle (auch als Kläger! so  
BGE 120 II 417, E. 2, zu Art. 533 Abs. 3 ZGB)
  - Tatsachen und Beweismittel rechtzeitig vorbringen

## Klagefrist (V)

- Einrede der Ungültigkeit: Art. 521 Abs. 3 ZGB
  - Neue und weitreichende Kontroverse in der Doktrin
    - EGGEL/LIECHTI, *successio* 2022, 5 ff.
      - Einrede kann nur von der beklagten Partei erhoben werden (auch bei der Erbteilung) etc.
    - vs. GEISER/FLÜCKIGER, in Jusletter vom 4. Juli 2022
  - vgl. dazu ANTOGNINI, *successio* 2024, 248 ff.
  - Problematik ist auch betreffend Herabsetzungsansprüche/-klage relevant!

## Klagefrist (VI)

- Einrede der Ungültigkeit: Art. 521 Abs. 3 ZGB
  - Neue und weitreichende Kontroverse in der Doktrin
    - Fazit: in Bezug auf die Einrede gibt es diverse Unsicherheiten
    - Einrede kann u.U. aber sinnvoll sein, etwa zur Abwehr einer Vermächtnisklage
  - vgl. dazu ABT/BLESKIE, Sicherung und Durchsetzung von Vermächtnisansprüchen: ZGB, ZPO und/oder SchKG?, in AJP 2020, 847 ff.

## 3. Materielle Aspekte

## Übersicht

- Sachlegitimation
  - Aktivlegitimation
  - Passivlegitimation
- Klagegründe
  - Verfügungsunfähigkeit
  - Willensmängel
  - Rechtswidrigkeit und Unsittlichkeit
  - Formmängel
  - weitere?  
(Willensvollstrecker-Absetzung mit Ungültigkeitsklage)

## Sachlegitimation (I)

- Aktivlegitimation: Art. 519 Abs. 2 ZGB
  - wer als Erbe oder Bedachter oder aus einem anderen Grund ein erbrechtliches Interesse hat
  - nicht: Gläubiger
  - allenfalls aber Willensvollstrecker
  - Erbstiftung (Art. 493 ZGB): auch ohne HR-Eintrag
  - stufenweise Anfechtung möglich  
(Rechtsschutzinteresse aber u.U. fraglich)

## Sachlegitimation (II)

- Aktivlegitimation: Art. 519 Abs. 2 ZGB
    - bei Erbvertrag: Ungültigkeitsklage zu Lebzeiten des Erblassers? → umstritten, m.E. abzulehnen
    - keine notwendige aktive Streitgenossenschaft
- vgl. ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50 (u.a. betreffend Aktivlegitimation der Erbstiftung)

## Sachlegitimation (III)

- Passivlegitimation
  - Personen, die aus der Verfügung zum Nachteil des Klägers Vorteile erbrechtlicher Art haben
  - direkter oder unmittelbarer Vorteil
  - keine notwendige passive Streitgenossenschaft
  - allenfalls Willensvollstrecker (m.E. u.U. sinnvoll)
  - Erbstiftung (Art. 493 ZGB): auch ohne HR-Eintrag

## Verfügungsfähigkeit (I): Art. 467/468 ZGB

- Willens- bzw. Charakterelement: normale Widerstandsfähigkeit gegen fremde Willensbeeinflussung
- last-minute- bzw. Kurswechsel-Verfügungen: Persönlichkeitsadäquanz?
- Relative Natur der Urteilsfähigkeit
- Abgestufte Testierfähigkeit vs. Alles-oder-Nichts-Prinzip
- Massgeblicher Zeitpunkt: Errichtung der Verfügung (Datum empfehlenswert)

## Verfügungsfähigkeit (II): Art. 467/468 ZGB

- Beweisfragen
  - Regelfall: Vermutung der Urteilsfähigkeit;  
reduz. Beweismass: "sehr grosse Wahrscheinlichkeit"
  - Sonderfall: Umkehr der Beweislast, wenn Urteilsunfähigkeit als Normalfall nachgewiesen wird (etwa bei Altersschwäche); Gegenbeweis des "lucidum intervallum"
  - BGer ist zur Zeit aber (sehr) zurückhaltend
  - "lucidum intervallum" gibt es gar nicht  
(vgl. CHK-ABT/BLATTNER, Art. 467/468 ZGB N 20, m.w.H. auf die neuropsychologische Literatur)

## Verfügungsfähigkeit (III): Art. 467/468 ZGB

→ Update:

- Instrumente zur Evaluation der Urteilsfähigkeit:
  - MMS (Mini-Mental-State)/Uhrentest
  - MoCA
  - MacCAT-T bzw. U-Kit
- demnächst: Bluttest betreffend Alzheimer?
- URBANIOK, Testierfähigkeit bei komplexen Rechtsgeschäften, AJP 2021, 306 ff.
- HELL, Testierfähigkeit und Beweis, Zürich 2022

## Verfügungsfähigkeit (IV): Art. 467/468 ZGB

→ Update:

- BLATTNER, Demenz im Erbrecht, AJP 2022, 1285 ff.
- BLATTNER, Demenzklauseln in der erbrechtlichen Praxis, BN 2024, 314 ff.
- ROSCH/WETTERAUER/TRACHSEL, Urteilsfähigkeit 2.0, Bern 2025
  
- BGer, 5A\_910/2021 (Gutachten zur Testierfähigkeit; Beweis von luziden Momenten)
- BGer, 5A\_401/2022 (BGer ist zurückhaltend betreffend Annahme der Testierunfähigkeit bei Demenz; strenger als OGer ZH/Vorinstanz)

## Willensmängel: Art. 469 ZGB

- Irrtum (Motivirrtum), Täuschung, Drohung oder Zwang
- Sondertatbestände
- Kausalzusammenhang: Erblasser hätte Aufhebung der Verfügung dem Fortbestand vorgezogen
- Konvaleszenz durch Nichtaufhebung innert Jahresfrist seit Wegfall (Abs. 2)
- Richtigstellung offenbarer Irrtümer (Abs. 3)

## Rechtswidrigkeit/Unsittlichkeit: Art. 20 Abs. 1 OR

- Rechtswidrigkeit
  - zwingende privatrechtliche Bestimmungen
  - zwingende öffentlichrechtliche Bestimmungen
- Unsittlichkeit
  - wegen Beeinflussung (z.B. Maîtresse)  
aber auch umgekehrt: Beeinflussung des Erblassers  
→ Erbschleicherei
  - wegen Standeswidrigkeit → BGH, StandesO FMH etc.

## Formmängel (I): Art. 498 ff. ZGB

- öffentliche Verfügung/eigenhändige Verfügung/  
mündliche Verfügung
  - Spezialfall: Datierung
    - Art. 520a ZGB (betreffend eigenhändige Verfügung)
    - Opportunitätsprinzip
    - BGE 143 III 640, E. 4.2: gilt auch für die mündliche  
Verfügung
- digitale Verfügung? vgl. dazu LÖTSCHER/CHEVALLEY,  
successio 2025, 184 ff.

# Materielle Aspekte

## Formmängel (II): Art. 498 ff. ZGB

Neu Testament

Ich, [REDACTED], geboren [REDACTED], in Basel,  
verfüge hiermit über meinen Nachlass letztwillig wie  
folgt:

1. Ich habe hiermit meine letztwilligen Testa-  
mente vom 23. Nov 1998 und vom 14. April 2011  
vollständig erbt.
2. Bei meinem Ableben sehe ich stattdessen  
keine nachgelassene Ehefrau zu 100% zur  
Erbin meines Nachlasses etc:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Zur Exekution für [REDACTED],  
gab. [REDACTED] siehe für mich Sohn [REDACTED]  
etc.

Basel, 5. August 2013

Erbschaftsges. Art. 857 ZGB  
am - 2. Sep. 2013  
ERBSCHAFTSAMT BASEL  
Die Vorstände

*[Signature]*

Testament v. 05.08.2013  
[REDACTED], BASEL

## Formmängel (III): Art. 498 ff. ZGB

- Einleitende Selbstbenennung/Name auf Umschlag
  - Handschriftliches Testament ohne Unterschrift, aber mit einleitender Selbstbenennung
  - Name/Unterschrift auf Depositions-Couvert
  - Hinterlegung durch die Erblasserin persönlich beim EA BS, am Tag der Niederschrift
  - schriftliche Bestätigung des Testamentes gegenüber Exit, zwei Tage vor dem assistierten Ableben

## Formmängel (IV): Art. 498 ff. ZGB

- Einleitende Selbstbenennung/Name auf Umschlag
    - Hinreichender Zusammenhang?
    - Wille der Erblasserin oder Formstrenge?
    - Breitschmid? Eitel?
      - ↳ Dissertation 1982
- vgl. auch FANKHAUSER/BUSER, in FS H.R. Künzle, Zürich 2021, 97 ff.

## Formmängel (V): Art. 498 ff. ZGB

- Einleitende Selbstbenennung/Name auf Umschlag
  - Prozessverlauf:
    - Rechtsschutz in klaren Fällen
      - Art. 257 ff. ZPO; summarisches Verfahren
      - wenn Voraussetzungen nicht gegeben:  
Nichteintretensentscheid
      - ordentliches Verfahren noch möglich, wenn  
Klagefrist noch nicht abgelaufen

## Formmängel (VI): Art. 498 ff. ZGB

- Einleitende Selbstbenennung/Name auf Umschlag
  - Prozessverlauf:
    - ordentliches Verfahren/erste Instanz (ZivGer BS):
      - Abweisung der Ungültigkeitsklage
      - Umschlags-Unterschrift i.V.m. dem Inhalt und der amtlichen Hinterlegung am gleichen Tag etc.:  
«enger gedanklicher und zeitlicher Konnex»
      - zudem: einleitende Selbstbenennung i.V.m. den besonderen Umständen in casu

## Formmängel (VII): Art. 498 ff. ZGB

- Einleitende Selbstbenennung/Name auf Umschlag
  - Prozessverlauf:
    - zweite Instanz (AppGer BS):
      - Gutheissung der Berufung, d.h.  
Ungültigerklärung des Testaments
      - ...

## Formmängel (VIII): Art. 498 ff. ZGB

- Einleitende Selbstbenennung/Name auf Umschlag
    - Bundesgericht
      - die Aufschrift auf dem Umschlag ist eine reine Beschriftung bzw. Bezeichnung, nicht eine Unterzeichnung
      - die externen Umstände sind nicht geeignet, die Abschlussfunktion des Namenszugs nachzuweisen
      - etc.
- BGE 150 III 1 ff.

## Formmängel (IX): Art. 498 ff. ZGB

- Einleitende Selbstbenennung/Name auf Umschlag
  - Stellungnahmen/Besprechungen in der Literatur:
    - PECORELLI, BJM 2023, 18 ff. (zum AppGer-Entscheid)
    - HÄFLIGER, dRSK 12.12.2023
    - CAN, AJP 2024, 55 ff.
    - etc.

## Formmängel (X): Art. 498 ff. ZGB

- Einleitende Selbstbenennung/Name auf Umschlag
  - Stellungnahmen/Besprechungen in der Literatur:
    - EIGENMANN, Rapport vom 21.11.2024, Rz. 59 f.
    - BREITSCHMID, successio 2024, 332 ff.  
(basierend auf dem erstellten Gutachten;  
«ein Highlight formaler Sturheit»)
  - Platz 3 der Fehltriteile 2023  
(gemäss Plädoyer 2024, 74)

## Formmängel (XI): Art. 498 ff. ZGB

- Einleitende Selbstbenennung/Name auf Umschlag
  - Varia:
    - gut (bzw. einmalig) gelagerter Fall
    - in casu kein Vergleich möglich
    - Unterlagen im Banksafe?
    - andere Praxis in Österreich (aktueller Entscheid!)  
und in Deutschland (OLG München)

## Klagegrund Absetzung Willensvollstrecker (I)?

- BGer, 5A\_414/2012 und 5A\_55/2016:  
mit Verweis auf BGE 90 II 376 ff.
  - "besonderer Absetzungsgrund":  
bei Interessenkollision, die vom Erblasser geschaffen  
wurde oder die ihm bekannt war
- Ungültigkeitsklage! (?)

## Klagegrund Absetzung Willensvollstrecker (II)?

- Kritik von ABT in *AnwaltsRevue* 2013, 266 ff.;  
FLÜCKIGER, dRSK 25.8.2016; ABT, *AJP* 2018, 1313 ff.
- "unteilbare Einheit"? → alle Miterben müssten am Prozess beteiligt sein; auf der Aktiv- oder Passivseite, oder: Abstandserklärung
- BGE 146 III 1 ff.:
  - WV ist alleine passivlegitimiert, keine notwendige passive Streitgenossenschaft
  - Urteilswirkung auch gegenüber Dritten möglich, d.h. auch gegenüber nicht involvierten Miterben

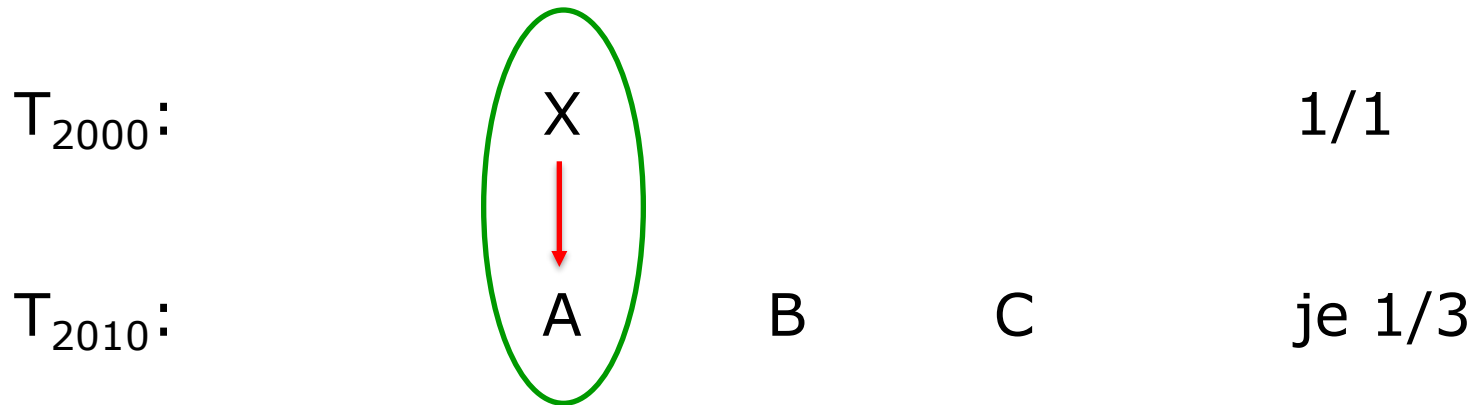
## 4. Wirkungen des Ungültigkeitsurteils

## Ungültigkeit der Verfügung (I)

- Gestaltungsurteil, ex tunc (inkl. Surrogate)
- Teilungültigkeit möglich
- Teilungültigkeit in persönlicher Hinsicht
  - Gestaltungsklage, aber: keine erga-omnes-Wirkung
  - inter-partes-Wirkung: relative Rechtskraft
- Teilungültigkeit in sachlicher Hinsicht
  - Verfügung ist vollumfänglich ungültig
  - Verfügung ist teilweise ungültig

# Wirkungen des Ungültigkeitsurteils

zur inter partes-Wirkung: designierter Alleinerbe klagt



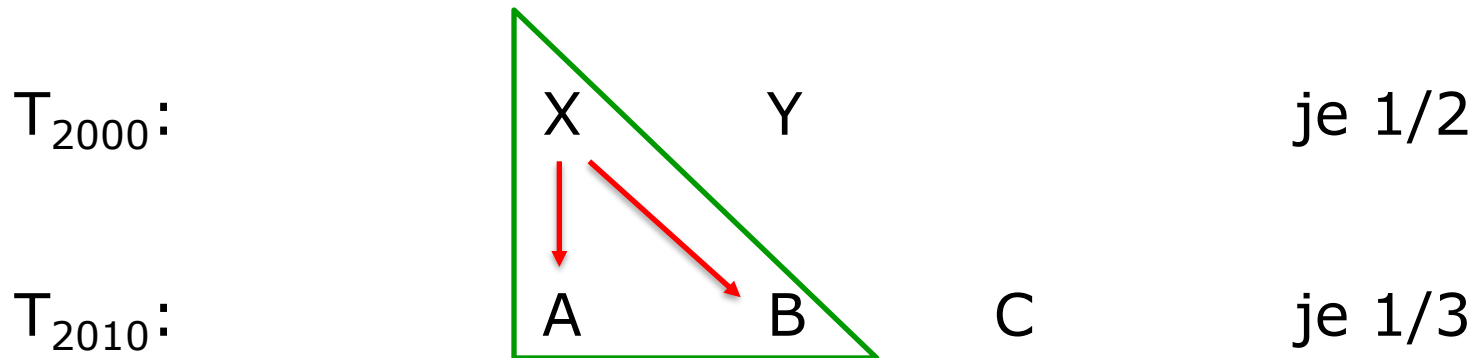
→ X klagt gegen A; X gewinnt

→ X erhält den 1/3 von A

→ Erbschein: X B C  
(1/3) (1/3) (1/3)

# Wirkungen des Ungültigkeitsurteils

zur inter partes-Wirkung: designierter Miterbe klagt



→ X klagt gegen A und B; X gewinnt

→ X erhält 1/2 von A (also 1/6) und 1/2 von B (also 1/6),  
insgesamt somit  $2/6=1/3$

→ Erbschein:      X                  A                  B                  C

(1/3)	(1/6)	(1/6)	(1/3)
-------	-------	-------	-------

## Ungültigkeit der Verfügung (II)

- Alternativen zum Ungültigkeitsurteil (I):
  - Erklärung, man werde sich dem Urteil unterziehen, wie es auch ausfalle ("antizipierter Prozessabstand")
  - Handhabung in der Praxis sehr uneinheitlich
  - Gemäss MINNIG (in ZZZ 2019, 120 ff.) ist es bei der Ungültigkeitsklage eine Klageanerkennung
- i.d.R. nicht empfehlenswert  
(Gestaltungswirkung etc.)

## Ungültigkeit der Verfügung (III)

- Alternativen zum Ungültigkeitsurteil (II):
  - Vorprozessuale Anerkennung der Ungültigkeit?
    - nicht möglich gemäss BGer, 5A\_702/2016:  
Gestaltungsklage erforderlich
    - deutliche Kritik der h.L. (u.a. wegen Auswirkung auf Anerkennung von PT-Verletzungen)
    - Tipp: Vereinbarung abschliessen und Schlichtungsgesuch einreichen; Vereinbarung zu Protokoll nehmen lassen (gerichtlicher Vergleich, i.S.v. Art. 208/241 ZPO)

## Ungültigkeit der Verfügung (IV)

- Alternativen zum Ungültigkeitsurteil (III):
  - Vorprozessuale Anerkennung der Ungültigkeit?
    - Stolperdraht: Erbschaftssteuern bei Vergleichsvereinbarungen?
      - vgl. BGer, 2C\_550/2019 (Vereinbarung im Anschluss an eine Enterbung), vgl. dazu BAUMANN, successio 2022, 146 ff.

## Ungültigkeit der Verfügung (V)

- Update:
- SEILER, Habil zur Ungültigkeit, 2016
  - BGer, 5A\_208/2019  
(dazu ABT, dRSK 31.3.2020)
  - MINNIG in ZZZ 2019, 120 ff. (zum Abstand)
  - HOLLENSTEIN, Der Prozessabstand im Erbrechtsprozess, Zürich 2022
  - SPÜHLER/BOLLINGER-BÄR/THALER, Der gerichtliche Vergleich, 2.A., Zürich 2025

# Wirkungen des Ungültigkeitsurteils

## Ungültigkeit der Verfügung (VI)

- Tipp:
- im Zweifel: "alle einklagen"  
(auch den Willensvollstrecker)
  - Vollzug/Vollstreckung des Urteils bedenken  
(Urteil/Erbschein/Grundbuchämter!)

## 5. Kosten des Ungültigkeitsurteils

## Streitwert

- der potenzielle Prozessgewinn des Klägers im Falle des Obsiegens
- Update: BGer, 5A\_763/2018, E. 8 ("Stallbursche"; auch betreffend Erbunwürdigkeit; zur Parteientschädigung, CHF 2'000/Seite; vgl. dazu die Urteilsbesprechung von ABT in successio 2021, 307 ff.)

## **6. Exkurs: Zuwendungen an Vertrauenspersonen**

## Einleitung (I)

- Besondere Vorsicht bei besonderen Vertrauensverhältnissen mit besonderen Einsichten
- Betroffene Berufsgruppen: Ärzte, Rechtsanwälte, Notare, Therapeuten, Psychologen, Geistliche, Mitarbeiter von Spitex-Diensten, APH-Pflegepersonal, Erbschaftsberater etc.
  - Berufliche Vertrauensverhältnisse mit besonderen Einsichten
- Sachverhalte, die "für jeden prima-vista-Betrachter stinken" (DRUEY)
  - "Erbschleicherei" bzw. "stinkende Fälle"

## Einleitung (II)

- "Erbschleicherei": Definition indes unklar
  - ABT, Diss. Ungültigkeitsklage 2002, 125
  - BGE 132 III 305 ff., E. 2
  - BREITSCHMID; WOLF/BALLMER; AEBI-MÜLLER
  - Erbrechtsrevision: Erläuternder Bericht des Bundesrats zum Vorentwurf, 4. März 2016, sub Ziffer 6.5
  - BGer, 5A\_763/2018, E. 6.1.1 ("Stallbursche")

## Einleitung (III)

- Exkurs: lebzeitige Zuwendungen an Vertrauenspersonen ("mit der warmen Hand")
    - Sondertitel-Problematik (Eigentum qua Schenkung)
    - Erbschaftsklage ergreifen (vgl. BGE 119 II 114 ff. = Pra 1995, Nr. 71; 132 III 677 ff.)
- vgl. dazu ABT in AJP 2004, 1225 ff.

## Situation de lege lata in der Schweiz

- BGE 124 III 5: Verfügungsunfähigkeit
  - Doktrin: Verfügungsunfähigkeit, Willensmängel
  - m.E.:
    - Verfügungsunfähigkeit bzw. Willensmängel
    - Sittenwidrigkeit kraft Beeinflussung
    - Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit
- BGE 132 III 305/315 ("Zürcher Rechtsanwalt"): Erbunwürdigkeit/Nichtigkeit
- so auch in BGer, 5A\_993/2020 ("Pfleger")

## Sittenwidrigkeit kraft Beeinflussung

- Klassischer Fall:  
Erblasser beeinflusst Dritte ("Maîtressentestament", nach BGer sittenwidrig)
- Umgekehrter Fall:  
Dritte (Vertrauensperson) beeinflusst Erblasser ("Erbschleicherei")

## Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit

- führt Standeswidrigkeit zu Sittenwidrigkeit?
- BGH: Frage bejaht bei Verletzung besonders wichtiger Standesregeln
- Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen als besonders wichtige (elementare) Standesregel
- z.B.: Rechtsanwälte, Ärzte (Art. 38 StandesO FMH, siehe Anhang I), Vermögensverwalter, Banquiers etc.

## Update (I)

- BGE 132 III 305/315  
(Rechtsanwalt als Alleinerbe: RA ist erbunwürdig, wegen schwerer Verfehlung gegenüber der Erblasserin; Verfügung ist nichtig)
- BGE 132 III 455 ff.  
(auch in CH: Sittenwidrigkeit kraft Standeswidrigkeit möglich; lebzeitige Schenkung; gilt aber auch bei erbrechtlichen Klagen)

## Update (II)

- aber:
  - BGer, 5A\_748/2008 ("Kontaktanzeige")
  - BGE 136 III 142 = Pra 2010, Nr. 100  
(1 Mio. von 500 Mio. USD an Anwalt ist okay)
  - BGer, 4A\_3/2014  
(Schenkung von CHF 2 Mio. an Hausarzt ist okay,  
trotz Rohypnol-Sucht und -abgabe durch Hausarzt)

## Update (III)

- zudem:
  - BGer, 5A\_469/2014  
("Züriberg-Fall", vgl. dazu ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50)
  - BGer, 5A\_408/2016  
(notarieller Erbvertrag, zwei Anwälte/Notare als Miterben)
  - BGer, 5A\_763/2018: Erbschleicherei bzw. Erbunwürdigkeit verneint beim "Stallburschen"
  - BGer, 5A\_734/2019: Erbunwürdigkeit verneint ("MS-Simulantentum" bzw. "Münchhausen-Syndrom")

## Update (IV)

- sodann/jüngster einschlägiger Entscheid:
  - BGer, 5A\_993/2020 ("Pfleger")
    - Vermächtnisnehmer (zu Lebzeiten in Personalunion: Privatpfleger, Beistand, Generalbevollmächtigter und Vorsorgebeauftragter)
    - Vermächtnisklage (auf Übereignung der Liegenschaft, Erbschaftssteuer z.L. Nachlass)
    - Pfleger ist erb- bzw. "vermächtnisunwürdig"; Klage wurde abgewiesen

## Update (V)

- sodann/jüngster einschlägiger Entscheid:
  - BGer, 5A\_993/2020 ("Pfleger")
    - vgl. dazu ABT, successio 2023, 66 ff.,
    - vgl. aber auch die Gegenargumente von BREITSCHMID, Pflegerecht 2022, 85 ff.
    - vgl. sodann BREITSCHMID, in Mélanges Denis Piotet, Bern 2023 (zum erblasserischen Willen, zur Enterbung und Erbunwürdigkeit)

## Update (VI)

- ferner:
  - BGer, 5A\_401/2022
    - Dementielle Erkrankung; Abhängigkeitsverhältnis von der Nachbarin; handschriftliches Testament
    - OGer ZH: Testament ist mangels Testierfähigkeit ungültig
    - BGer: Urteil wird aufgehoben; Rückweisung in Bezug auf die Thematik der Vermächtnisunwürdigkeit

## Update (VII)

- Zwischenfazit betreffend "stinkende Fälle"  
(gemäß "Zürcher Rechtsanwalt" und "Pfleger")
  - u.U. besteht eine Aufklärungspflicht
  - aus Auftrags- oder Berufsrecht
  - oder aus Treu und Glauben
  - Erbunwürdigkeit und/oder Ungültigkeit/Nichtigkeit
  - je nach konkretem Einzelfall  
(besonderes Vertrauensverhältnis? Dauerschuldverhältnis? Erkennbarkeit? Schwere des Mangels? etc.)

## Erkenntnisse de lege lata

- Sittenwidrigkeit als Klagegrund denkbar
- Kernprobleme
  - Beweis der Beeinflussung des Erblassers
  - Beweis der Kenntnis der Vertrauensperson von der Verfügung und deren Inhalt
- Wertungsentscheid des Gerichts;  
Prognose/Chanceneinschätzung sehr schwierig

## Lösungsvorschlag de lege ferenda (I)

- "Cherrypicking" bei Regelungen von D/Ö/F/UK
  - Verankerung einer Norm im ZGB als Diskussionsgrundlage: Art. 541a (neu)
    - Abs. 1: Relative Erbunfähigkeit von VP
    - Abs. 2: Ausschluss von Umgehungsgeschäften
    - Abs. 3: Vorbehalt bei Verwandtschaft etc. und üblichen Gelegenheitsgeschenken
- gemäss Dissertation 2002; siehe Anhang II

## Lösungsvorschlag de lege ferenda (II)

- Parlamentarische Initiative (NR) vom 11.5.2006: wurde gebodigt
- Erbrechts-Revision:
  - Vorentwurf Bundesrat zu einem Art. 541a ZGB (vom März 2016; siehe Anhang III)
  - Vernehmlassung (ab 2016): ablehnend
  - Thema wurde zurückgestellt, in Botschaft 2018 nicht mehr enthalten

## Lösungsvorschlag de lege ferenda (III)

- Erbrechts-Revision:
  - erster Teil: in Kraft seit 1. Januar 2023
  - Vorlage zur Unternehmenserbrechtsrevision: ist im Parlament gescheitert
  - dritte Vorlage ("technischer Teil"): ist nun im Gange; Expertenberichte von PRADERVAND-KERNEN, EGGEL, AMMANN und EIGENMANN; Vernehmlassung geplant im 2026)
    - Vorschlag EIGENMANN betreffend Zuwendungen an Vertrauenspersonen: siehe Anhang IV

## **7. Zusammenfassung/Merkmale**

## Merkpunkte (I)

- Nichtigkeit, eventualiter Ungültigkeit
- Klageverbindung (mit Erbschafts- oder Teilungsklage)
- 1-jährige Klagefrist (Verwirkung!);  
Einrede der Ungültigkeit ist heikel
- Aktivlegitimation: erbrechtliches Interesse
- Passivlegitimation: erbrechtliche Vorteile

## Merkmale (II)

- Verfügungsunfähigkeit: Beweislastumkehr prüfen
- Willensmangel: Motivirrtum beachtlich; Kausalität
- Rechtswidrigkeit/Sittenwidrigkeit: liegt Standeswidrigkeit vor? oder Erbschleicherei?
- Formmängel: Unterschrift am Schluss etc.
- Wirkungen: Teilungültigkeit; vorprozessuale Anerkennung kritisch; Vollzug/Vollstreckung bedenken
- erbrechtliche und lebzeitige Zuwendungen an Vertrauenspersonen sind heikel bzw. stinken  
→ Erbunwürdigkeit!?

## Checklist für anrühige Fälle (I)

- Der Erblasser
  - ist betagt
  - ist sozial isoliert
- Die Verfügung
  - steht im Widerspruch zur Lebens- oder Nachlassplanung
  - ist eine last-minute-Verfügung
  - enthält eine Maximal- oder Exklusivbegünstigung

## Checklist für anrühige Fälle (II)

- Der Bedachte
    - ist in anderen Fällen schon begünstigt worden
    - ist eine berufliche Vertrauensperson
    - war in die Testamentserrichtung (stark) involviert
  - Die Zuwendung
    - ist von bedeutender Höhe
- Update:
- ABT/KÜNZLI in FS ARJ 50
  - ABT/VÖGELI, Die Erbunwürdigkeit – ein schlummerndes Damoklesschwert? TREX 2024, 106 ff.

# Schluss und Diskussion

Besten Dank für die Aufmerksamkeit!

Dr. iur. Daniel Abt  
Rechtsanwalt | Fachanwalt SAV Erbrecht  
Elisabethenstrasse 30  
CH-4051 Basel

T +41 (0)61 226 24 24  
E [abt@thomannfischer.ch](mailto:abt@thomannfischer.ch)  
W [www.thomannfischer.ch](http://www.thomannfischer.ch)



## **Anhänge I, II, III und IV**

## Art. 38 StandesO FMH

### Art. 38 Annahme von Geschenken

*Die Annahme von Geschenken, Verfügungen von Todes wegen oder von anderen Vorteilen, sei es von Patienten, Patientinnen oder von Dritten, die den Arzt oder die Ärztin in ihren ärztlichen Entscheidungen beeinflussen können und das übliche Mass kleiner Anerkennungen übersteigen, sind unzulässig.*

## Diskussionsgrundlage (Vorschlag ABT, 2002)

Art. 541a ZGB

c. Zuwendungen an Vertrauenspersonen

*<sup>1</sup> Personen, welche von Berufs wegen in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sind diesem gegenüber unfähig, aus einer Verfügung von Todes wegen irgend etwas zu erwerben.*

### Diskussionsgrundlage (Vorschlag ABT, 2002)

Art. 541a ZGB

c. Zuwendungen an Vertrauenspersonen

*<sup>2</sup> Die Unfähigkeit besteht auch für Personen, welche zur Umgehung vorgeschoben werden, wie insbesondere Verwandte in gerader Linie oder Geschwister sowie den Ehegatten oder Partner der Vertrauensperson.*

### Diskussionsgrundlage (Vorschlag ABT, 2002)

Art. 541a ZGB

c. Zuwendungen an Vertrauenspersonen

*<sup>3</sup> Zuwendungen, welche auf Grund verwandtschaftlicher, ehelicher oder eheähnlicher Beziehung erfolgen, sowie solche, welche das Mass üblicher Gelegenheitsgeschenke nicht übersteigen, sind vorbehalten.*

## Vorentwurf Bundesrat vom 4. März 2016

Art. 541a ZGB

*c. Zuwendungen an Vertrauenspersonen*

*Den Personen, die in Ausübung ihrer beruflichen Funktion in einem Vertrauensverhältnis zum Erblasser stehen, sowie ihren Angehörigen kann durch eine Verfügung von Todes wegen insgesamt höchstens ein Viertel der Erbschaft zugewendet werden.*

## Vorschlag EIGENMANN, Rapport du 21 novembre 2024

Art. 499a ZGB

Qualifiziertes öffentliches Testament

*<sup>1</sup> Das öffentliche Testament wird zusätzlich in Anwesenheit von zwei qualifizierten Zeugen aufgenommen.*

*<sup>2</sup> Qualifizierte Zeugen sind Ärzte oder andere Personen, die nach kantonalem Recht dazu befugt sind.*

## Vorschlag EIGENMANN, Rapport du 21 novembre 2024

Art. 540 ZGB

Erbunwürdigkeit

<sup>1</sup> Unverändert

...

*5. wer in Ausübung seines Berufs das Vertrauen des Erblassers genoss, seine Stellung missbraucht um sich Vorteile zu verschaffen.*

### Vorschlag EIGENMANN, Rapport du 21 novembre 2024

Art. 541a ZGB

Zuwendungen an Vertrauenspersonen

*Personen, die in Ausübung ihres Berufs das Vertrauen des Erblassers genossen haben, sowie deren Angehörige, können insgesamt nicht mehr als einen Viertel des Nachlasses erhalten, es sei denn, dies sei in einem qualifizierten öffentlichen Testament festgelegt worden.*